



## Beschluss

In der Abschiebehaftsache

betreffend:

**[REDACTED]**  
geb. am **[REDACTED]** in **[REDACTED]**  
zuletzt wohnhaft: **[REDACTED]**

Betroffener

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fahlbusch, Blumenauer Str. 1,  
30449 Hannover

Beteiligter: Landkreis Friesland,  
vertreten durch den Oberkreisdirektor,  
Lindenallee 1,  
26441 Jever

hat die 14. Zivilkammer des Landgerichts Oldenburg am 03.12.2007 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Sponer, den Richter am Landgericht Arkenstette und den Richter am Landgericht von Häfen beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die am 30.01.2007 erfolgte Ingewahrsamnahme des Betroffenen sowie die anschließend bis zum 07.02.2007 andauernde Abschiebungshaft rechtswidrig erfolgt sind.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Beteiligte, der auch die dem Betroffenen in diesem Beschwerdeverfahren zur notwendigen Rechtsverfolgung entstandenen Auslagen zu erstatten hat.

### Gründe:

Auf Antrag des Beteiligten hat das Amtsgericht Jever am 16.01.2007 angeordnet, den Betroffenen nach § 62 Abs. 2 S. 2 AufenthG zur Sicherung der Abschiebung in Haft zu nehmen, wobei die Freiheitsentziehung die Dauer von 2 Wochen nicht überschreiten durfte. Auf den Beschluss wird Bezug genommen. In dem Antrag teilte der Beteiligte mit, dass die Abschiebung für den 07.02.2007 terminiert sei.

Am 30.01.2007 wurde der Betroffene in Gewahrsam genommen und dem Amtsgericht Jever vorgeführt. Ein weiterer Beschluss über eine Freiheitsentziehung wurde vom Beteiligten nicht beantragt und vom Amtsgericht auch nicht erlassen. Die Abschiebung erfolgte am 07.02.2007.

Zuvor hatte der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen mit Schreiben vom 31.01.2007 Beschwerde gegen den Beschluss vom 16.01.2007 eingelegt. Auf die Begründungen vom 07.05.07, 20.06.07 und 26.09.2007 wird Bezug genommen. Er

beantragt nunmehr festzustellen, dass die Ingewahrsamnahme am 30.01.2007 sowie die anschließende Abschiebungshaft rechtswidrig erfolgt sind.

Der Betellte ist diesen Anträgen mit Schreiben vom 10.08.2007 entgegengetreten.

Die Feststellungsanträge sind begründet.

Nach § 62 Abs. 2 S. 2 AufenthG kann ein Ausländer für die Dauer von längstens zwei Wochen in Sicherungshaft genommen werden, wenn unter anderem feststeht, dass die Abschiebung in diesem Zeitraum auch durchgeführt werden kann.

Diese Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Haftanordnung vorliegen. Allein hieraus folgt, dass die zwei Wochen-Frist mit Erlass der Anordnung zu laufen beginnt und nicht erst mit dem Vollzugsbeginn (vgl. hierzu BayObLG NVwZ 1994, Beilage 8, 64; OLG Frankfurt InfAusIR 1996, 144; Renner, 8.A., § 62 AufenthG Rz. 22).

Anderenfalls würde eine zeitlich verzögerte Ingewahrsamnahme den grundrechtlichen Richtervorbehalt bei Freiheitsentziehungen unterlaufen. Denn der die Anordnung betreffende Richter hat die Entscheidung in der Annahme getroffen, die Abschiebung würde innerhalb von zwei Wochen erfolgt sein. Würde die Frist erst mit dem Vollzug zu laufen beginnen, wäre der richterlichen Entscheidung im Falle einer im zeitlichen Belieben der Behörde gestellten Ingewahrsamnahme die maßgebliche Grundlage entzogen.

Da am 30.01.2007 das Amtsgericht mangels Antrages des Beteiligten keine weitere neue freiheitsentziehende Anordnung getroffen hat und an diesem Tag bereits feststand, dass eine Abschiebung noch am selben Tag nicht erfolgen würde, waren sowohl die Ingewahrsamnahme am 30.01.2007 als auch die nachfolgende Abschiebungshaft rechtswidrig.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 16 S.1 FEVG.

Sponer

Arkenstette

von Häfen



**Ausgefertigt**

Oldenburg, den 05.12.2007

Keller Keller, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle